Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3217

Antrag

der Abgeordneten Dr. Schmidt (Wuppertal), Bading, Mertes und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeswaffengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundeswaffengesetz vom 14. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 633) wird wie folgt geändert:

In § 18 Nr. 1 Buchstabe c werden vor dem Wort „herkömmliche" die Worte „im zivilen Bereich" eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. August 1968

Unterschriften umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Dr. Schmidt (Wuppertal)
Dr. Aigner
Baier
Dr.-Ing. Dr. h. c. Balke
Dr. Conring
Dichgans
Dr. Elbrächter
Dr. Gleissner
Dr. h. c. Güde
Dr. Hammans
Illerhaus
Dr. Jahn (Braunschweig)
Dr. Jungmann
Dr. Kopf
Dr. Löhr
Memmel
Prochazka
Rollmann
Ruf
Frau Dr. Schwarzhaupt
Dr. Schwörer

Bading
Bauer (Würzburg)
Dr. Bechert (Gau-Algesheim)
Brück (Holz)
Büttner
Frau Eilers
Fellermaier
Haase (Kellinghusen)
Frau Herklotz
Hirsch
Frau Dr. Hubert
Jacobi (Köln)
Killat
Liehr
Dr. Müller (München)
Dr. Müller-Emmert
Peters (Norden)
Raffert
Rehs
Dr. Rinderspacher
Schoettle
Schonhofen
Spillecke

Mertes
Dr. Bucher
Frau Dr. Diemer-Nicolaus
Graaff
Dr. Imle
Mauk
Mischnick
Moersch
Dr. Rutschke
Scheel

Begründung

Kleinkaliberwaffen, die das äußere Bild und das Format von Maschinenpistolen haben, wie sie für militärische und polizeiliche Zwecke Verwendung finden, werden in letzter Zeit mehr und mehr in Tageszeitungen, Zeitschriften und Schaufenstern zum freien Verkauf angeboten.

Bei vernünftiger Beurteilung ist nicht festzustellen, welchen anerkennenswerten oder über den der im zivilen Bereich herkömmlichen Waffen hinausgehenden Sinn derartige Waffen für die Zwecke des Sportes, der Jagd und der Selbstverteidigung haben sollen.

Die Gefahr bei diesen Waffen liegt in ihrer durch ihr Erscheinungsbild hervorgerufenen gesteigerten Faszination für insbesondere einen — heute finanziell stärkeren und zum Teil unter dem Einfluß von Kriegs- und Gangsterfilmen stehenden — jugendlichen Käuferkreis.

Es ist auch zu berücksichtigen, daß von jeder halbautomatisch funktionierenden Schußwaffe ohnehin schon eine sehr bedenkliche Gefährdung ausgeht. Lediglich durch Betätigung des Abzugsbügels können — je nach Ausführung der Waffe — 10 bzw. 15 Schüsse abgegeben werden. Das Zielobjekt kann also ohne Absetzen der Waffe „unter Beschuß genommen" werden. Es entfällt die Notwendigkeit der jeweils erneuten Zielansprache, also die damit verbundene jeweils erneute Beurteilung der Verhältnisse im näheren und weiteren Zielbereich, die sich unbemerkt verändert haben können. Eine derartige Waffe ist — auch für einen an sich harmlosen Gebrauch — in der Hand eines Unkundigen, der sie frei erwerben kann, besonders gefährlich.

Auch entfällt „im Ernstfall" die Möglichkeit, daß während der Verzögerung infolge Absetzens und Durchladens der Schütze „zur Besinnung kommt", bzw. „das Opfer" Schutzmaßnahmen treffen kann.

Die einer Maschinenpistole gleichenden Waffen sind so lang gehalten, daß sie noch nicht unter die erwerbsscheinpflichtigen Faustfeuerwaffen fallen. Eines der im Handel befindlichen Modelle konnte ohne Schwierigkeit durch einfache Schnitte an Schaft und Laufmündung zu einer nach dem Urteil von Fachleuten handlichen und treffsicheren Faustfeuerwaffe verkürzt werden. Der Schaft läßt sich durch einen einklappbaren Metallbügel ersetzen, so daß das MP-ähnliche Äußere erhalten bleibt. Auch ist durch einen technisch versierten Laien eine Umarbeitung in eine Schnellfeuerwaffe vorgenommen worden.

Die klassische Waffengesetzgebung, der in dieser Hinsicht auch das neue Bundeswaffengesetz folgt, berücksichtigt nur das Verbot der Herstellung etc. von Schußwaffen, die schnell zerlegt etc., also verborgen (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, bzw. getarnt (Buchstaben b und c) werden können. Buchstabe c verbietet lediglich Abweichungen von der herkömmlichen Form einer Schußwaffe als solcher. Demnach sind diese Neuentwicklungen auf dem Waffenmarkt unberücksichtigt.

Darüber hinaus geht die Waffengesetzgebung noch von der Vorstellung des Waffenträgers als Fußgänger aus und trägt damit den heutigen Beförderungs- und Verbergungsmöglichkeiten auch nicht zusammengelegter Waffen, die durch die Motorisierung und die schnelle Beweglichkeit gegeben sind, keine Rechnung.

Die Antragsteller halten es aus den dargelegten Gründen für angemessen und dringend erforderlich, daß jedenfalls Waffen, die eine im zivilen Bereich nicht herkömmliche Form haben, bereits im Bundeswaffengesetz vom Herstellungs-, Handels- und Einfuhrverbot des § 18 erfaßt werden.

Dem denkbaren Einwand, es könnte der künftigen Verwaltungspraxis der Länder vorbehalten bleiben, den Erwerb solcher Waffen zu unterbinden, wäre entgegenzuhalten, daß damit durch die Exekutive ohne gesetzliche Grundlage indirekt Herstellung, Handel und Einfuhr unterdrückt würden, also ein Bereich geregelt würde, für den der Bundesgesetzgeber zuständig ist. Folgte man diesem Einwand, so wären theoretisch alle Herstellungs-, Handel- und Einfuhrverbote des § 18 Bundeswaffengesetz auf diesem Wege indirekt regelbar. Die beantragte Erweiterung des Verbotes gehört nach der Gesamtkonzeption des neuen Waffenrechts in den § 18 des Bundeswaffengesetzes.